

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen**

**Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen, Der Landrat, zur Ausnahme von dem Sonntagsverkaufsverbot vom 19. März 2020 in der Fassung der Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Ausnahme von dem Sonntagsverkaufsverbot vom 7. April 2020**

1. Die Allgemeinverfügung zur Ausnahme von dem Sonntagsverkaufsverbot vom 19. März 2020 in der Fassung der Änderung vom 07. April 2020 wird hiermit widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

### **Begründung**

Die widerrufenen Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Sonntagsverkaufsverbotes beruhte auf § 1 Abs. 4 der SARS-CoV-2-BekämpfV vom 17. März 2020 in der Fassung der letzten Änderung vom 21. März 2020. Diese Regelung ist mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft getreten. Die Anti-Corona-VO MV vom 17. April 2020 enthält keine Regelung zur Aufhebung des Sonntagsverkaufsverbotes mehr. Ein dringendes öffentliches Interesse im Sinne von § 11 Ladenöffnungsgesetz M-V für die Aufhebung des Sonntagsverkaufsverbotes liegt nicht mehr vor.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des Widerrufsvorbehaltes unter Ziffer 3 der geänderten Allgemeinverfügung vom 7. April 2020 i.V.m. § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V. Aufgrund der geänderten Sach- und Rechtslage habe ich mich für den Widerruf der Allgemeinverfügung entschieden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

  
Dr. Stefan Kerth

Landrat

Stralsund, 22. April 2020

